

Rundschreiben 4/57

An alle

M i t g l i e d e r !

Der ausserordentliche Verbandstag vom 15.6.1957 hat einige z.T. grund-  
/ legende Änderungen der Spielordnung beschlossen. Beigefügt übersenden  
wir die Neufassung der Ordnung mit der Bitte um Beachtung.

/ Ebenfalls beigefügt übersenden wir die vom Verbandstag vom 23.2.1957  
beschlossenen Änderungen der Satzung und der Finanzordnung mit der Bi-  
te, diese der Ihnen vorliegenden Satzung nachzuheften.

Der ausserordentliche Verbandstag vom 15.6.57 hat den Vorstand mit der  
Berufung eines geeigneten Jugendwartes beauftragt; wir bitten um ent-  
+ sprechende Vorschläge.

Alle Vereine werden hiermit aufgefordert, für die Saison 1957/58 die  
Anzahl der von ihnen für die Verbandsspiele vorgesehenen Mannschaften,  
zahlenmässig unterteilt nach Senioren- und Juniorenmannschaften, bis  
† spätestens 15. Juli 1957 schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle zu  
benennen.

Weiter bitten wir dafür Sorge zu tragen, daß evtl. Neuanträge auf Aus-  
stellung von Spielerpässen für diese Verbandsspiele der Geschäftsstel-  
/ le rechtzeitig eingereicht werden; einige Antragsvordrucke liegen bei.  
Die Bearbeitung der Pässe erfolgt erst nach Eingang der Passgebühr!

Einzelne Turnerbünde tragen im Rahmen ihrer Turnkreisspiele erstmalig  
auch Federball-Wettkämpfe aus. Der Deutsche Badminton Verband bemüht  
sich seit einiger Zeit um Klärung dieser Dinge beim Deutschen Turner  
Bund. Der Verbandstag vom 23.2.57 hat empfohlen, daß sich unsere Mit-  
gliedsvereine und Abteilungen bis zur Klärung dieser Angelegenheit vor-  
erst passiv verhalten sollen; zudem steht die Klärung der Frage noch  
an, ob eine evtl. Teilnahme einzelner Verbandsangehöriger an diesen  
Turnkreis-<sup>n</sup> Federball-Wettspielen nicht gegen die bestehenden Ordnungen  
des DBV verstößt.

In einer gemeinsamen Sitzung hat der Vorstand und der Spielausschuß  
die Teilnehmerquoten für den Jugendlehrgang im August festgelegt.  
Danach können Vereine mit weniger als 6 für das Jahr 1956 gemeldete  
Junioren keinen Teilnehmer zu diesem Lehrgang entsenden. Die zu be-

rücksichtigenden Vereine haben bereits gesondert Nachricht erhalten. Falls sie ihre Meldungen rechtzeitig abgegeben haben, können sie mit der Teilnahme der von hier angegebenen Anzahl jugendlicher rechnen. Weitere Mitteilung und Fahrtausweis geht den betreffenden Vereinen etwa eine Woche vor Lehrgangsbeginn zu.

**W i e h t i g !** Die Teilnehmer müssen dem Lehrgangsleiter den Gesundheitspaß vorlegen, ansonsten sie wieder zurückgeschickt werden !

Da wir uns gegenüber der Sportschule Hennef/Sieg schon vor Wochen auf die Anzahl der Teilnehmer festlegen mußten, können Zusatzmeldungen keine Berücksichtigung finden; lediglich beim Ausfall von Teilnahmeberechtigten könnte die Gesamtzahl der Teilnehmer aufgefüllt werden.

In den Verband wurden neu aufgenommen:

Badminton-Club Vöingholz  
B o t t r o p

Stenkhoffstr. 64  
Herr Mennebröcker

Turn- u. Sportverein Hattingen  
1863 e.V.  
Abt. - Badminton  
H a t t i n g e n

W e l p e r /Ruhr  
Herr Neuhaus  
Am Mühlberg 8

Anschriftenänderung:

Badminton-Verein  
M ü l h e i m

jetzt: Duisburgerstr. 219  
Herr Schäfers

Wir bitten, die vorliegende Anschriftenliste entsprechend zu berichtigen.

Es besteht Veranlassung mitzuteilen, daß der Verband lediglich für seine Verbandsspiele Spielberichtsvordrucke an die teilnehmenden Vereine versendet.

Schiedsrichtervordrucke können u.W. bezogen werden:

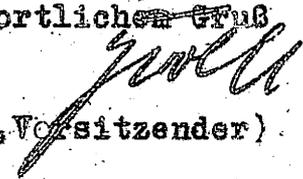
Sporthaus Hinzmann, Essen, Christophstr. 12  
und Firma Heinz Wess, Mülheim-Heissen/Ruhr, Wiescherweg 8

Für alle neuen Mitglieder teilen wir noch mit, daß das

„Handbuch des Badminton-Sports“

beim Deutschen Badminton Verband, Bonn Bergstr. 43, zum Preise von DM 4,80 bezogen werden kann. Dortselbst kann auch ab Oktober wieder das offizielle Organ „Badminton-Sport“ bezogen werden.

Mit sportlichen Gruß

  
(Brohl, Vorsitzender)

# SPIELORDNUNG

---

des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

## Allgemeines

### § 1

Zweck der Spielordnung des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (BLV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Sie ist eine Anlage der Satzung im Sinne des § 34 der Satzung.

### § 2

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton Verbandes (DBV) und der amtlichen deutschen Turnierregel. Die Rechts-, Spiel- und Schiedsrichterordnung des DBV ist für alle Verbandsangehörige und Organe bindend.

### § 3

Die zur Verfügung stehende Spielfläche muß an den Seiten und an den Enden einen genügend freien Raum haben. Die Höhe der Halle soll 7,50 Meter betragen, jedoch ist in Anbetracht dessen, daß die derzeitigen Hallen niedriger sind, eine lichte Hallenhöhe von 5 Meter für den Wettspielbetrieb bis auf weiteres zugelassen. In Zweifelsfällen erfolgt auf Antrag eine Abnahme der Halle durch einen Verbandsbeauftragten; die Unkosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers. Die vorher bezeichnete Spielfläche muß durch Lichtquellen vollständig beleuchtet sein.

### § 4

Im gesamten öffentlichen Spielbetrieb des BLV -einschl. Freundschaftsspiele- sind nur Spieler und Spielerinnen zugelassen, die einen gültigen Spielerpaß besitzen.

### § 5

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen muß in sportgerechter Kleidung gespielt werden. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mannschaften in einheitlicher Sportkleidung antreten; weiße Sportkleidung ist zu empfehlen.

### § 6

Unsportliches Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft gegenüber Spielern und Schiedsrichter wird mit aller Schärfe bestraft. Sämtliche Fachwarte und Oberschiedsrichter haben bei derartigen Fällen sofort einzuschreiten und Meldung an den BLV zu erstatten.

### § 7

In allen Meisterschaften und offiziellen Einzelturnieren muß mit den vom DBV genehmigten Bällen gespielt werden.

## Bestimmungen für Einzelturniere

### § 8

Einzelturnier können von Vereinen, die dem BLV angeschlossen sind, veranstaltet werden.

### § 9

Sämtliche Turniere bedürfen der Genehmigung des BLV sowie der Befürwortung von evtl. unteren Stellen. Die Turniergegenehmigungsanträge müssen mit der Befürwortung von den unteren Stellen mindestens drei Wochen vor dem Austragungstermin der Verbandsgeschäftsstelle zur Genehmigung eingereicht werden. Einladungen und Ausschreibungen dürfen auf keinen Fall an Vereine oder Verbandsangehörige gesandt werden, solange nicht dem Antragsteller vom Verband die Genehmigung vorliegt. Nach Turnierschluß ist dem BLV ein Bericht vorzulegen.

### § 10

Für jedes Turnier muß eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist; sie hat über folgende Punkte Aufschluß zugeben:

- a) Name des veranstaltenden Vereins
- b) Turnierbezeichnung
- c) Turnierklassen und in diesen auszutragende Konkurrenzen
- d) Datum, Anfangs- und Schlußzeiten für die einzelnen Klassen
- e) Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für ...)
- f) Starberechtigung in den einzelnen Klassen
- g) Turnierleiter, Turnierausschuß, Oberschiedsrichter
- h) Nenngebühr
- i) Anschrift für Nennungen
- k) Nennungsschluß
- l) Tag und Stunde der öffentlichen Auslosung
- m) Vorbehalte der Turnierleitung hinsichtlich Änderung der Ausschreibung und Streichungen
- n) Voraussetzung der Verteilung von Preisen und Urkunden
- o) Bedingungen für etwaige Wanderpreise
- p) Datum der erteilten Genehmigung und zuständige Genehmigungsstelle
- q) Quartierfrage

### § 11

Als Austragungssysteme sind die in der amtlichen deutschen Fassung der Badminton-Spielregel und Turnierregel des DBV aufgeführten Systeme zugelassen. Die Einteilung der Altersgruppen ist in der Spielordnung des DBV festgelegt. Für alle Meisterschaften und offizielle Turniere gilt zur Einstufung in die Altersklassen im BLV ebenfalls der 1. Oktober (Beginn der Spielsaison) als Stichtag.

### § 12

Bei Einzelturnieren können folgende Klassen ausgespielt werden:

Junioren	bis 18. Lebensjahr
Senioren	ab 18. Lebensjahr
Altersklasse	Damen ab 36. Lebensjahr
	Herren ab 40. Lebensjahr

Jeder Veranstalter von Einzelturnieren ist verpflichtet kommen, vor dem Start eines Spielers dessen Spielerpaß einzusehen und auf Gültigkeit und Spielberechtigung zu prüfen.

-3-

§ 13

Der Turnierleiter ist als Vertreter des veranstaltenden Vereins für die reibungslose Abwicklung und insbesondere für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Der Veranstalter hat ausserdem für einwandfreie sportliche Verhältnisse Sorge zu tragen. Bei Versagen in diesen Punkten kann dem veranstaltenden Verein für weitere Turniere die Genehmigung verweigert werden.

§ 14

Bei jedem Turnier ist ein Oberschiedsrichter zu bestellen, der mit zwei weiteren Personen den Turnierausschuss bildet. Von diesen darf höchstens einer dem veranstaltenden Verein angehören. Als Oberschiedsrichter sind neutrale, mit den internationalen Regeln vertraute Persönlichkeiten einzusetzen. Der Turnierausschuss überwacht die Auslosung und entscheidet in allen bei der sportlichen Abwicklung des Turniers auftretenden Streitfällen, achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen, der Satzungen und der Wettspielordnung; er unternimmt sofort sämtliche Unsportlichkeiten und unsportlichen Handlungen. In die organisatorische Abwicklung des Turniers kann der Turnierausschuss nicht eingreifen, höchstens bei bestimmungswidrigen Maßnahmen der Turnierleitung.

§ 15

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, zur Deckung der Unkosten eine Nenngebühr pro Teilnehmer zu erheben. Die Nenngebühr ist mit der Meldung fällig, sie wird beim Nichtantritt nicht zurück erstattet. Mit der Nennung verpflichtet sich der betreffende Spieler zur restlosen Beachtung aller Anordnungen der zuständigen Organe.

§ 16

Die Auslosung hat öffentlich zu erfolgen und geschieht folgendermaßen: Der Name des auszulosenden Spielers wird aufgerufen und dann das Los mit der Nummer des Blattes auf der Turnierliste gezogen. Es gibt in jeder Konkurrenz nur einen Sieger.

§ 17

Alle Vorbehalte der Turnierleitung hinsichtlich Änderung der Ausschreibung müssen in der Ausschreibung enthalten sein. Streichung einzelner Spieler sind im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen rechtzeitig vor Abreise der Spieler an ihren Heimatorten vorzunehmen.

§ 18

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen, es sei denn, er kann einen Ersatzmann für sich stellen. Alle Teilnehmer müssen den Verlauf des Turniers anhand der Turnierlisten verfolgen können. Die Listen müssen also angeschlagen und laufend ausgefüllt werden. Sollte ein Spieler 30 Minuten nach Turnierbeginn im Turniersaal noch nicht anwesend sein, so kann er gestrichen werden.

Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

§ 19

Auch für Mannschaftsturniere gelten sinngemäß die Bestimmungen für Einzelturniere. Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist; er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Clubs aller Landesverbände des DBV bedürfen keiner Genehmigung.

-4-

§ 20

Ausländer und Staatenlose können, vorausgesetzt, daß sie ihren festen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben, Mitglied eines angeschlossenen Vereins und im Besitz eines gültigen Spielerpasses sind, in allen Freundschaftsspielen mitwirken. Die Anzahl der Ausländer und Staatenlosen wird auf zwei je Mannschaft beschränkt. Sogenannte Volksdeutsche werden in diesem Falle wie Deutsche behandelt.

§ 21

Juniorern dürfen nur in Jugendmannschaften spielen, lediglich bei Freundschaftsspielen kann in gegenseitigem Einvernehmen und mit Genehmigung des BLV eine aus Senioren und Junioren bestehende gemischte Mannschaft eingesetzt werden. Eine Seniorenerklärung von Junioren kann nicht erfolgen.

§ 22

Für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen ist der jeweilige Platzverein verantwortlich, wobei der Spielleiter möglichst kein aktiv beteiligter Spieler sein soll. Stehen keine neutrale Schiedsrichter zur Verfügung, so sind diese von beiden Vereinen zu stellen.

§ 23

Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, daß die gegnerischen Mannschaften vor und nach dem Spiel zueinander Aufstellung nehmen und die Mannschaftsführer einander begrüßen bzw. beglückwünschen. Bei dieser Gelegenheit wird vor dem Kampf die Aufstellung beider Mannschaften, sowie nach dem Kampf das Ergebnis bekanntgegeben. Die beiden Gegner haben einander und den Schiedsrichter vor jedem einzelnen Spiel zu begrüßen. Nach dem Spiel beglückwünschen sie einander und bedanken sich bei dem Schiedsrichter.

Spätestens 30 Minuten nach der angesetzten Anfangszeit ist ein Mannschaftskampf zu beginnen, gleichgültig, ob die Mannschaften vollzählig sind oder nicht. Fehlt ein Spieler bei Aufruf seines Spieles, so fällt der Punkt kampflos an den Gegner. Beim Fehlen beider Gegner wird der Punkt überhaupt nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgeführt.

Bei Freundschaftskämpfen kann mit Zustimmung beider Mannschaftsführer in den beiden letzten Punkten eine Ausnahme gemacht werden, bei Punkt- und Pokalspielen sind diese Bestimmungen jedoch strengstens einzuhalten.

### Verbandsmeisterschaften

§ 24

In jeder Spielzeit werden im Gebiet des BLV Verbandsmeisterschaften ausgetragen. Die Auf- und Einteilung der bei Inkrafttreten dieser Spielordnung dem BLV angeschlossenen Vereine bzw. der Vorjahrsmannschaften ist in der Anlage 2 festgelegt. Neue Vereine und evtl. noch folgende Mannschaften der bereits eingestufteten Vereine sind grundsätzlich den noch freien Kreisklassen gemäß ihrer gebietlichen Zugehörigkeit beizuzuordnen.

Zweite Mannschaften der Vereine können nicht in die oberste Spielklasse aufsteigen. Ebenso können nicht zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe spielen; ausgenommen Kreisklassen, wenn es sich lediglich um deren Auffüllung handelt und Mannschaften anderer Vereine nicht vorhanden sind.

Für die Verbands-Jugendspiele gelten alle Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

Eine Mannschaft besteht aus zwei Damen und vier Herren, die zwei ameneinzel, ein Damendoppel, vier Herreneinzel, zwei Herrendoppel und zwei Mixed spielen.

Vor Beginn des Kampfes haben die Mannschaftsführer die Mannschaftsaufstellungen im verschlossenen Umschlag auszutauschen.

Für einen Sieg erhält eine Mannschaft einen Punkt. Die beste Mannschaft der Oberliga ist „Mannschaftsmeister von NRW“, die beste Jugendmannschaft ist „Beste Jugendmannschaft von NRW“; die anderen besten Mannschaften sind Meister ihrer Gruppe. Bei Punktgleichheit entscheidet, welche Mannschaft die meisten Spiele bzw. Sätze gewonnen hat.

An der Mannschaftsmeisterschaft des DBV nehmen für den BLV die Anzahl der ersten Vereine der Oberliga teil, die gemäß den Bestimmungen des DBV startberechtigt sind. Kann eine dieser Mannschaften nicht teilnehmen, so hat die nächste Mannschaft das Recht auf Teilnahme.

§ 26

Der Austragungsmodus und die Regelung des Auf- und Abstiegs ist in Anlage 2 festgelegt.

Die Festlegung des Austragungsortes und der Termine ist Angelegenheit des Vorstandes und des Spielausschusses. Diese Organe des BLV sind verpflichtet, die Spiele von Mannschaften eines Vereines, die in einer Kreisklasse spielen, jeweils als erstes Spiel anzusetzen. Bei der Festlegung des Austragungsortes ist auf die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Auswärtspielen zu achten, sofern die erforderlichen Hallen zur Verfügung stehen.

§ 27

Die Aufstellung einer Mannschaft in den Einzel- und Doppelspielen hat nach der Spielstärke der Mannschaftsmitglieder zu erfolgen, d.h. der beste Spieler bzw. das beste Doppel oder Mixed spielt an erster Stelle usw..

Das Auswechseln eines Mannschaftsmitgliedes im Verlaufe eines Verbandsspielles ist nicht gestattet.

Jeder Spieler einer zweiten oder dritten Mannschaft eines Vereines kann nur einmal in jeder Runde als Ersatzspieler in einer beliebig höheren Mannschaft, jedoch nicht umgekehrt, eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für seine Stammmannschaft zu verlieren. Die Mitwirkung eines Spielers einer unteren Mannschaft ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen überwachen die zuständigen Verbandsorgane; Verstöße dagegen werden gem. § 49 dieser Ordnung geahndet.

§ 28

Eigenmächtige Verlegung eines angesetzten Spieles ist nicht zulässig.

Bei verschuldetem Nichtantreten einer Mannschaft fällt dem Gegner das Verbandsspiel mit 11 : 0 Spiele und 22 : 0 Sätze kampflos zu. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Platzverein als kampflos verloren gewertet. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn bei Mannschaften mehr als zwei Spieler fehlen.

§ 29

Eine Mannschaft steigt mindestens in die nächstniedrigere Klasse ab, wenn sie während einer Spielzeit zweimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, bzw. nicht antritt. Wird eine Mannschaft während der Spielzeit zurückgezogen, so steigt diese mindestens in die nächstniedrigere Klasse ab.

Steigt eine Mannschaft aus diesen Gründen ab, so werden alle bis dahin von ihr ausgetragenen Spiele gestrichen.

§ 30

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Eine Kopie erhält der Gastverein, eine bleibt beim Heimverein, das Original ist binnen 48 Stunden dem BLV, von beiden Mannschaftsführern unterschrieben, einzusenden.

Unterbleibt die Einsendung, so ist der Verein der gastgebenden Mannschaft durch den Sportwart des BLV mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von DM 10.-- zu belegen. Geht der Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen seit Aufgabe der Zahlungsaufforderung durch Einschreiben beim Verbandskassierer ein, so ist die Mannschaft von weiteren Spielen bis zum Eingang der Ordnungsstrafe zu sperren.

Während einer Sperre angesetzte Spiele gehen für die gesperrte Mannschaft kampflos verloren.

§ 31

Der gastgebende Club trägt alle Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung. Der Gastclub trägt alle Unkosten und Nebenkosten für die Hin- und Rückfahrt. Beide Clubs haben die Kosten der Bälle zu gleichen Teilen zu tragen. Die Bereitstellung der Bälle ist Angelegenheit des gastgebenden Clubs.

Einzelmeisterschaften des BLV

§ 32

Bis zum 10. Januar jeden Jahres sollen für die Landesmeisterschaften der Senioren und der Altersklasse sowie die Jugend-Bestenkämpfe Vorentscheidungen stattfinden. Sie werden in den 8 Kreisen des Verbandes getrennt durchgeführt. Die gem. § 33 a) für die Einzelmeisterschaften Startberechtigten nehmen daran nicht teil.

§ 33

In Februar jeden Jahres finden die Meisterschaften der Senioren und der Altersklasse sowie der Jugend-Bestenkämpfe statt.

Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Spieler oder Paare, die bei den letzten Landesmeisterschaften in den Einzelwettbewerben im Semifinale und bei den Doppelwettbewerben im Finale gestanden haben,
- b) Spieler oder Paare, die bei den Vorentscheidungen ihres Kreises unter den letzten Vier bei den Einzelwettbewerben und unter den letzten Zwei bei den Doppelwettbewerben placiert waren.

§ 34

Die Ausrichtung jeder der in § 33 genannten Meisterschaften kann jeder dem BLV angeschlossene Verein übernehmen, der eine entsprechende schriftliche Bewerbung bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres eingereicht hat.

Die Vergabe erfolgt nach genauer Überprüfung der Anträge durch den Spielausschuß und dem Gesamtvorstand bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres.

Der schriftliche Bescheid, daß der Bewerber mit der Ausrichtung einer dieser Meisterschaften beauftragt wird, hat die Auflage zu enthalten, daß der Ausrichter sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich verpflichtet

- a) die Meisterschaften zu dem vom BLV festgelegten Zeitpunkt
- b) am vorgesehenen Ort
- c) in einer geeigneten Halle

durchzuführen, widrigenfalls er für die Folgen schadensersatzpflichtig gemacht bzw. einem Rechtsverfahren unterworfen wird.

### Meisterschaften des DBV

#### § 35

Die Teilnehmer zu den deutschen Meisterschaften und den Jugend-Bestenkämpfen des DBV legt der Spielausschuß fest. Verbandsmannschaften des Landesverbandes stellt der Spielausschuß im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand auf.

### Spielverkehr mit dem Ausland

#### § 36

Alle Spiele gegen ausländische Clubs im In- und Ausland sind durch den DBV genehmigungspflichtig; entsprechende Anträge sind 3 Wochen vorher dem BLV in zweifacher Ausfertigung zur Stellungnahme einzureichen.

Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im In- und Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig.

### Spiele gegen nichtorganisierte Clubs

#### § 37

Alle Spiele, also auch Freundschaftsspiele, gegen nichtorganisierte Clubs sind durch den BLV zu genehmigen. Diese Genehmigung soll für ein Hin- und Rückspiel nur einmal erteilt werden. Bei diesen Kämpfen haben die Mitglieder die Verpflichtung, den nichtorganisierten Club für den BLV zu werben.

### Spielverbote

#### § 38

Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot für offizielle Kämpfe für Tage, an denen Meisterschaften des DBV und BLV oder ähnliche Wettbewerbe auf übergebotlicher Ebene ausgetragen werden.

### Bezirkswarte, Kreiswarte

#### § 39

Die Einteilung des Verbandsgebietes in vier Bezirke und acht Kreise ist in der Anlage 1 festgelegt.

Für jeden der 4 Bezirke hat der ordentliche Verbandstag jährlich einen Bezirkswart zu wählen. Diese Bezirkswarte stehen allen Vereinen ihres Bezirkes vor; ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Spielordnung.

Die Bezirkswarte bilden mit den Kreiswarten den Bezirksausschuß, als deren Obmann sie fungieren. Der Bezirksausschuß kann u.ä. Bezirksmeisterschaften durchführen; deren evtl. Kosten die Teilnehmer zu tragen haben (Erhebung von Mitgliedsgebühren gem. § 15).

Auf Vorschlag des Spielausschusses (§ 40) kann der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der Verbandsgeschäftsführer, für jeden der 8 Kreise des Verbandes einen Kreiswart bestellen, die Sprecher der Vereine ihres Kreises sind. Ausser den hier angeführten Aufgaben, haben sie in Zusammenarbeit mit dem Bezirkswart die gem. § 32 zu

veranstaltenden Vorentscheidungen der Einzelmeisterschaften durchzuführen. Weitere Aufgaben können ihnen nach dieser Spielordnung übertragen werden und der Vorstand als oberstes Verwaltungsorgan des Verbandes kann sich ihrer als örtlich gut unterrichtete Stelle von Fall zu Fall bedienen.

### Spielausschuß

#### § 40

Der Vorsitzende des Spielausschusses ist der Sportwart des BLV, als Beisitzer fungieren die Bezirkswarte und der Jugendwart; in Angelegenheiten der Jugend tritt an Stelle des Sportwartes der Jugendwart. Der Ausschuß kann in der Mindestbesetzung mit dem Vorsitzenden und zweier Beisitzer tätig werden. Über alle Einsprüche gem. dieser Spielordnung entscheidet der Spielausschuß in erster Instanz, ihm übergeordnet wird der Ehrenrat als Berufungsinstanz tätig. Neben dieser Spielordnung sind die im Rahmen seiner Satzung erlassenen Ordnungen des DBV für den Spielausschuß und Ehrenrat bindend.

### Verfahren und Kosten

#### § 41

Alle Einsprüche und Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen des Spielausschusses sind in sinngemäßer Anwendung der Spiel- und Rechtsordnung des DBV anhängig zu machen und der Verbandsgeschäftsstelle in 5-facher Ausfertigung einzureichen.

Abweichend von der Rechtsordnung des DBV sind für Verfahren vor den Rechtsorganen des BLV folgende Gebühren zu zahlen:

im Verfahren erster Instanz (Spielausschuß) DM 25.--  
im Berufungsverfahren (Ehrenrat) DM 40.--

Die Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung des Rechtsorgans festzusetzen. Sie wird mit Verkündung, mangels Verkündung mit Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig. Bei Nichtbegleichung der Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen an den Verbandskassierer in einem Zeitraum von 14 Tagen gilt § 30 vorletzter und letzter Satz dieser Ordnung entsprechend. Eine besondere Zahlungsaufforderung ist dabei nicht mehr erforderlich.

### Spielerpässe

#### § 42

Der Spielerpaß wird auf Anforderung des Mitgliedsvereines von der Verbandsgeschäftsstelle nach den Richtlinien des DBV ausgestellt.

Die Geschäftsstelle stellt den Vereinen zu diesem Zwecke Vordrucke zur Verfügung, die ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben mit einer Paßgebühr von DM 1.-- und 3 Paßbilder in der Größe 4,5 x 6 cm der Geschäftsstelle einzureichen sind. Mit dem Spielerpaß erhalten die Verbandsangehörigen die Spielerlaubnis für ihren Verein im Gebiet des DBV.

Die Teilnahme an allen Spielen, einschließlich Freundschaftsspielen, ist paßpflichtig. Der Spielerpaß ist nicht dem Verbandsangehörigen auszuhändigen, sondern verbleibt beim Verein.

#### § 43

Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, er besitzt jedoch die Startberechtigung nur für einen Verein; ein Wechsel dieser Startberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.

Der Spielerpaß eines übergetretenen Spielers ist vom neuen Verein bei der Geschäftsstelle des BLV anzufordern.

Die Spielerpaßangelegenheiten werden innerhalb des BLV nur zwischen BLV und Verein geregelt.

## Wartezeit

### § 44

Bei Vereinswechsel am Ort tritt eine Wartezeit von drei Monaten ein. Bei Vereinswechsel ausserhalb des Ortes, bedingt durch nachgewiesenen Wohnungswechsel beträgt die Wartezeit 14 Tage. Unter Ort ist die politische Gemeinde zu verstehen.

Vereinswechsel jugendlicher Spieler kann nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Antrages auf Spielberechtigung für den neuen Verein bei der zuständigen Paßstelle. Dieser Fristbeginn bleibt jedoch so lange gehemmt, als die erforderlichen Unterlagen (Freigabeerklärung des alten Vereins, polizeiliche Ummeldung, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) der Paßstelle nicht vorliegen.

### § 45

Während der Wartezeit darf der Spieler an keinen Mannschaftsmeisterschaften und Mannschaftspokalspielen, wohl aber an Einzelturnier oder Einzelmeisterschaften teilnehmen. Läßt ein Verein einen mit einer Wartezeit belegten Spieler trotzdem starten, so wird der Verein bestraft. Bei Meisterschaftsspielen werden ihm außerdem alle Punkte abgesprochen.

## Sperren

### § 46

Während einer Sperre -auch Vereinsperre- darf der Spieler an keiner Veranstaltung, wie Mannschaftsmeisterschaft, Pokalspiele, Einzelmeisterschaft und Einzelturniere, teilnehmen.

Gegen Sperrung seitens des Verbandes und seiner Organe steht dem Spieler laut Rechtsordnung des DBV das Recht der Berufung zu. Gegen Sperren des Vereins hat der Spieler ebenfalls das Recht der Berufung gem. der Rechtsordnung des DBV.

## Freigabe bei Vereinswechsel

### § 47

Spieler sind in der Regel vom alten Verein freizugeben. Nichtfreigabe kann nur erfolgen, wenn

- a) Beitragsrückstände vorhanden sind
- b) die Rückgabe von vereins eigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist
- c) Vereinsstrafen vor Austritt eines Spielers aus dem Verein verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche offiziell mitgeteilt wurden.

Die Nichtfreigabe kann sich im höchsten Fall auf 12 Monate erstrecken. Der Verein hat jedoch die Möglichkeit in Sonderfällen eine Sperre beim Verband zu beantragen, ebenso wie die Spieler ein Einspruchsrecht besitzen.

## Proteste

### § 48

Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, gegen die Spielberechtigung von Spielern etc. ist unter Protestvorbehalt zu spielen; dieses ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular POF Spielbeginn zu bestätigen.

Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Organe sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne eine Protest abzuwarten.

Während des Spielverlaufs evtl. auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.

§ 49

Bei Spielabbruch seitens einer Mannschaft, sowie bei Verwendung nicht spielberechtigter Spieler, ist der betreffende Mannschaftskampf verloren, ausserdem kann der betreffende Verein noch bestraft werden.

Dasselbe gilt bei falscher Mannschaftsaufstellung.

Schiedsrichter

§ 50

Die Grundausbildung der Schiedsrichter erfolgt durch den Landesverband, der sich hierzu des Spielausschusses bedient.

Zwecks Ausbildung der Schiedsrichter werden Lehrgänge einberufen; nach erfolgreicher Abschlußprüfung wird den Teilnehmern ein Schiedsrichterausweis ausgehändigt.

Den Einsatz der Schiedsrichter regelt der Spielausschuß. Falls von Vereinen für Turniere neutrale Schiedsrichter gewünscht werden, sind diese auf Kosten des Antragsstellers beim Landesverband anzufordern.

Kein Verein hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen; dasselbe gilt auch für einzelnen Spieler.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des Deutschen Badminton Verbandes (DBV).

-----

Beschlossen durch den ausserordentlichen  
Verbandstag vom 15. Juni 1957 und mit Wir-  
kung vom gleichen Tage in Kraft gesetzt.

Gebietliche Aufteilung

Stadtkreise

Landkreise

Kreis-Nord I a

Duisburg  
Essen  
Krefeld  
Mülheim  
Oberhausen

Dinslaken  
Geldern  
Kempen  
Kleve  
Moers  
Rees

Kreis-Nord I b

Bocholt  
Bottrop  
Gelsenkirchen  
Gladbeck  
Münster  
Recklinghausen

Ahaus  
Beckum  
Borken  
Coesfeld  
Lüdinghausen  
Münster  
Recklinghausen  
Steinfurt  
Tecklenburg  
Warendorf

Kreis-Nord II a

Bochum  
Castrop-Rauxel  
Dortmund  
Hamm  
Herne  
Iserlohn  
Lünen  
Wanne-Eickel  
Wattenscheid  
Witten

Arnsberg  
Brilon  
Iserlohn  
Lippstadt  
Meschede  
Soest  
Unna

Kreis-Nord II b

Bielefeld  
Herford

Büren  
Bielefeld  
Detmold  
Halle  
Herford  
Höxter  
Lemgo  
Lübbecke  
Minden  
Paderborn  
Warburg  
Wiedenbrück

Kreis-Süd I a

Düsseldorf  
München-Gladbach  
Neuss  
Rheydt  
Viersen

Grevenbroich  
Mettmann

Kreis-Süd I b

Hagen  
Leverkusen  
Lüdenscheid  
Remscheid  
Siegen  
Solingen  
Wuppertal

Altena  
Ennepe-Ruhr  
Olpe  
Opladen  
Siegen  
Wittgenstein

Kreis-Süd II a Aachen

Aachen  
Bergheim  
Düren  
Erkelenz  
Euskirchen  
Geilenkirchen  
Jülich  
Monschau  
Schleiden

Kreis-Süd II b Bonn  
Köln

Bonn  
Köln  
Oberbergischer Kreis  
Rhein.-Bergischer Kreis  
Sieg-Kreis

Bezirk-Nord I umfasst die Kreise Nord I a und Nord I b

Bezirk-Nord II umfasst die Kreise Nord II a und Nord II b

Bezirk-Süd I umfasst die Kreise Süd I a und Süd I b

Bezirk-Süd II umfasst die Kreise Süd II a und Süd II b

Liga - Nord umfasst die Bezirke Nord I und Nord II

Liga - Süd umfasst die Bezirke Süd I und Süd II

Oberliga umfasst ganz Nordrhein-Westfalen.

Gruppeninteilung

Stand 15.6.1957

Oberliga

- 1.DBC - Bonn
- STC - Solingen
- PSV - Buer
- BC - Düsseldorf
- BC - Ohlig
- TV - Merscheid

Liga - Nord

- 1.BSC - Bottrop
- 1.BC - Osterfeld
- TV - Gladbeck
- 1.BC - Gelsenkirchen
- Westfalia - Herne
- 1.Krefelder BC

Bezirk-Nord I

- GS - Wesel
- PSV - Bottrop
- BC - Essen
- BC - Duisburg
- PSV - Buer 2
- Krefelder BC 2

Bezirk-Süd I

- Tgd. - Burg
- PSV - Remscheid
- BC - Langenfeld
- TV - Haan
- BC - Monheim
- STC - Solingen 2

Liga - Süd

- Schw/W. - Düsseldorf
- PSV - Solingen
- OSC - Düsseldorf
- BC - Burg
- 1.BC - Bessel
- BC - Düsseldorf 2

Bezirk-Nord II

- OSV - Hürde
- 1.BC - Dortmund
- BC - Warburg
- BC - Marsberg
- BC - Lünen
- ETuS - Warne

Bezirk-Süd II

- TV - Godesberg
- SSV - Siegburg 04
- 1. CfB - Köln
- BAT Berg. - Gladbach
- DJK - Bonn-Süd
- 1.DBC - Bonn 2

Alle übrigen Vereine bzw. Mannschaften werden den für sie gebietlich zuständigen Kreisklassen zugewiesen.

## Junioren-Landesklassen

BC - Düsseldorf

1.DBC - Bonn

TV - Merscheid

BC - Burg

DEK - Bonn-Süd

1.BC - Essen

Alle übrigen Vereine bzw. Mannschaften werden den gebietlich zu bildenden Gruppen zugeteilt.

## Austragungsmodus

Für Senioren und Junioren wird eine einfache Runde festgelegt.

## Auf- und Abstieg

Nach Beendigung der Saison 1957/58 steigt Platz 1 jeder Gruppe in die nächsthöhere Gruppe auf.

Die Plätze 2 der Bezirksklassen tragen ein Ausscheidungsspiel um den Aufstieg (Platz 8 der Ligen) aus; für die Kreisklassen gilt dasselbe, evtl. unter Einbeziehung der Plätze 3 etc..

Dieser Modus gilt für die Junioren-Gruppen sinngemäss.

Mit Beginn der Saison 1958/1959 bestehen alle Gruppen aus 8 Mannschaften.